

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

0. GEGENSTAND

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden "AGB" genannt) gelten für alle Angebote und, nach den entsprechenden Verhandlungen, für alle Kaufverträge über Waren/Lieferungen (im Folgenden "Vertrag" genannt), die zwischen PROSERVICE GMBH mit Sitz in der Besser Straße 24 - 34225 Baunatal, Deutschland Umsatzsteueridentnummer: DE348 041 145 (im Folgenden "PROSERVICE" oder der "Lieferant" oder "Verkäufer" genannt) und Kunden (im Folgenden "Kunde/n" oder "Käufer/n" genannt) getätigt werden.

Um jeden Zweifel auszuschließen, besteht die Lieferung nur aus der Ausrüstung und der effizienten Nutzung derselben. Der Verkäufer überlässt dem Käufer nicht das Know-how für die Herstellung der Produkte (Herstellungstechnologie).

PROSERVICE und der Käufer werden gesondert als "die Partei" und gemeinsam als "die Parteien" bezeichnet.

1. AUFTRÄGE UND AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS

- 1.1. Diese AGB werden vom Käufer ausdrücklich anerkannt, wenn PROSERVICE sein Angebot an den Käufer sendet.
- 1.2. Der Kunde erkennt die vorliegenden AGB als die einzigen Bedingungen an, die für den Kauf der Waren des Lieferanten gelten.
- 1.3. Jeder von den Parteien unterzeichnete Vertrag impliziert die ausnahmslose Annahme der vorliegenden AGB.
- 1.4. Allgemeine Einkaufsbedingungen, die in der Korrespondenz und in den Formularen des Kunden eingefügt, erwähnt oder zitiert werden, gelten in keinem Fall als anwendbar auf die Lieferung der Produkte von PROSERVICE.
- 1.5. Sofern in den Unterlagen von PROSERVICE nicht ausdrücklich eine kürzere Gültigkeitsdauer angegeben ist, ist das Angebot erst dann gültig und wirksam, wenn der vollständige und endgültige Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet ist oder wenn PROSERVICE dem Kunden eine Bestätigung aller Einzelheiten und Spezifikationen (Auftragsbestätigung) übermittelt. Der/die Versandtermin(e) wird/werden festgelegt, wenn der Vertrag von beiden Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet wurde.
- 1.6. Alle vom Kunden geforderten technischen Spezifikationen, technischen Anforderungen und Merkmale (im Folgenden "Technische Merkmale") gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn sie vom Lieferanten genehmigt wurden. Sollte der Kunde nach Unterzeichnung des Vertrages zusätzliche technische Merkmale verlangen, so gelten diese zusätzlichen Anforderungen nur dann als gültig, wenn sie vorsorglich genehmigt und von PROSERVICE ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden. In einem solchen Fall ist ein spezieller Nachtrag zum Vertrag zu erstellen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 1.7. Alle vom Verkäufer zur Verfügung gestellten technischen Zeichnungen, Dokumente, Spezifikationen, Abbildungen und alle anderen Informationen, die sich auf das Produkt und seine Herstellung beziehen, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie zur Verfügung gestellt wurden, z.B. für den Gebrauch, die Wartung und die Vermarktung des Produkts, es sei denn, der Verkäufer hat dies schriftlich genehmigt.
- 1.8. Etwasige Änderungen, Stornierungen oder Ergänzungen der oben genannten technischen Merkmale durch den Käufer werden nur dann wirksam, wenn sie zuvor von PROSERVICE schriftlich genehmigt wurden.
- 1.9. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde allein und in vollem Umfang für die Wahl der technischen Merkmale haftet und PROSERVICE von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die diese im Zusammenhang mit falschen, irrtümlichen oder ungeeigneten technischen Merkmalen erheben könnten. In keinem Fall kann der Lieferant für mündliche oder schriftliche Kommentare oder Vorschläge in Bezug auf die technischen Merkmale haftbar oder verantwortlich gemacht werden, es sei denn, eine solche Haftung oder Verantwortung wird im Rahmen eines begleitenden Beratungsvertrages ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 1.10. Der Vertrag gilt erst dann als erfüllt, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist oder wenn die Auftragsbestätigung vom Verkäufer an den Käufer geschickt wird.

GESCHÄFTSFÜHRER: DAVID STEPHAN
AMTSGERICHT KASSEL HRB 18869
UST-IDNR.: DE 348 041 145

2. PREISE

- 2.1. Die Preise und Währungen sind die im Vertrag angegebenen. Sofern nicht anders vereinbart, sind in den Warenpreisen weder die Mehrwertsteuer noch andere mit den Waren oder der Lieferung zusammenhängende Steuern, Abgaben usw. (im Folgenden "Steuern" genannt) enthalten. Die im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren anfallenden Steuern gehen zu Lasten des Käufers und werden dem Käufer von PROSERVICE in der Handelsrechnung oder in einer separaten Rechnung in Rechnung gestellt.
- 2.2. Der Verkäufer haftet nicht für außerhalb Deutschlands erhobene Abgaben, Gebühren oder Zölle und/oder sonstige Kosten, die nicht mit den vereinbarten Lieferbedingungen übereinstimmen. Insbesondere gehen alle Steuern und Abgaben auf die Kosten für die Installation, die Montage, die Inbetriebnahme und die Schulung des Personals des Käufers (falls zutreffend), die von der Regierung und/oder den Steuerbehörden des Landes, in dem diese Tätigkeiten ausgeführt werden, verlangt werden, zu Lasten des Käufers.
- 2.3. Gewährt PROSERVICE einen Preisnachlass, so gilt dieser nur für die konkrete Lieferung, für die der Preisnachlass gewährt wurde und die im Vertrag aufgeführt ist.

3. BEDINGUNGEN, LIEFERUNG UND AUSFÜHRUNG DER VERPFLICHTUNGEN VON PROSERVICE

- 3.1. Die Bereitschaft der Waren entspricht den Vertragsbedingungen, außer bei unerwarteten Ereignissen und höherer Gewalt. Das im Vertrag angegebene Lieferdatum ist nur annähernd und nicht unbedingt erforderlich. In jedem Fall gilt eine Nachfrist von 15 (fünfzehn) Arbeitstagen für das von den Parteien vereinbarte Lieferdatum.
- 3.2. Im Falle einer Verzögerung bei der Lieferung der Waren haftet der Lieferant nicht für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch eine Verzögerung bei der Lieferung der Waren oder der Fertigstellung der Lieferung verursacht werden. Darüber hinaus wird der durch diese AGB geregelte Vertrag bei verspäteten Lieferungen in keinem Fall automatisch beendet, noch ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bei verspäteten Lieferungen zu kündigen.
- 3.3. Der Kunde kann PROSERVICE im Falle einer verspäteten Lieferung der Waren keine Vertragsstrafen auferlegen.
- 3.4. Die angebotenen Preise verstehen sich ab Lager von PROSERVICE in Borgorico (PD), Italien, gemäß Incoterms[®] 2020.
- 3.5. Im Falle einer Verzögerung bei der Abholung der versandfertigen Ware trägt der Kunde alle Kosten für die Belegung der Lager und Höfe von PROSERVICE. Es versteht sich, dass die Risiken der Beschädigung, der Verschlechterung und/oder des Diebstahls der Produkte ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin vom Kunden zu tragen sind.
- 3.6. Die in den angebotenen Preisen enthaltene Verpackung ist diejenige, die der Lieferant als Standardverpackung betrachtet und die nicht mit dem Transport/den Transportmitteln der Waren übereinstimmen kann. Auf besonderen Wunsch des Auftraggebers wird die Verpackung gesondert angeboten.
- 3.7. PROSERVICE garantiert, dass die Waren den Spezifikationen gemäß dem Vertrag von PROSERVICE entsprechen.

4. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

- 4.1. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, es sei denn, PROSERVICE hat dem schriftlich zugestimmt. Im Falle einer vereinbarten Kündigung sind alle von PROSERVICE bis zu diesem Zeitpunkt getragenen Kosten, zuzüglich eines angemessenen Aufschlags, vom Käufer an den Verkäufer zu zahlen.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die zu liefernden Waren neu und in voller Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen sind.
- 5.2. Der Verkäufer gewährleistet die Kapazität der Ausrüstung und die Qualitätseigenschaften der Produkte in Übereinstimmung mit dem Vertrag.
- 5.3. Die Gewährleistung des Verkäufers gilt für 12 (zwölf) Monate ab dem Datum des Versands der Ware (im Folgenden als "Gewährleistungsfrist" bezeichnet). Im Falle der Reparatur oder des Austausches von mangelhaften Teilen der Ware, wegen deren Vorhandensein das Gerät

KASSELER SPARKASSE
IBAN: DE53 5205 0353 0011 8499 62
BIC: HELADEF1KAS

nicht ordnungsgemäß benutzt werden konnte, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit, in der die Ware wegen der festgestellten Mängel stillgelegt war. In jedem Fall darf die Gewährleistungsfrist 15 (fünfzehn) Monate ab dem Datum der Lieferung nicht überschreiten.

5.4. Wenn während der Gewährleistungsfrist ein Problem auftritt, muss der Käufer in erster Linie den Kundendienst des Verkäufers per E-Mail an support@proservicetech.it kontaktieren oder ein Ticket auf <http://88.32.231.66/Clienti/Account/LogOn?ReturnUrl=%2fClienti> eröffnen. Der Verkäufer prüft die Reklamation unverzüglich und erteilt dem technischen Personal des Käufers alle erforderlichen Anweisungen. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Verkäufer von der Verpflichtung zur Gewährung jeglicher Art von Gewährleistung zugunsten des Käufers befreit ist, wenn der Käufer es versäumt, den Kundendienst des Verkäufers zu kontaktieren.

5.5. Wenn die vom Kundendienst des Verkäufers erteilten Anweisungen nicht ausreichen, um die aufgetretenen Probleme zu lösen, muss der Käufer unter dem Vorbehalt des Verfalls der Garantie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Datum der Entdeckung des Mangels schriftlich per Fax oder auf anderem schriftlichen Wege mit Nachweis des Empfangs durch den Verkäufer die festgestellten Nichterfüllungen oder Mängel melden. Die Beweislast für das Datum der Entdeckung liegt beim Käufer. In einer solchen Mitteilung sollte der Käufer die Mängel detailliert angeben, und der Verkäufer hat die Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen, indem er die Teile, Komponenten usw., die als nicht vertragskonform befunden wurden, nach eigenem Ermessen kostenlos repariert oder ersetzt, mit Lieferung ab Werk des Verkäufers gemäß den Incoterms® 2020. Falls erforderlich oder vom Verkäufer verlangt, trägt der Käufer alle Transportkosten für die Rücksendung der defekten Teile/Komponenten an den Standort des Verkäufers.

5.6. Auf Verlangen des Käufers beteiligen sich die Parteien an dem Ort, an dem die Ware in Betrieb ist, an der Erstellung einer Urkunde, in der die festgestellten Mängel an der Ware bescheinigt werden, sowie an der Ausarbeitung einer schriftlichen Vereinbarung über das Verfahren und den Zeitpunkt der Beseitigung der Mängel. Beide Parteien sorgen für die Anwesenheit ihres bevollmächtigten Vertreters am Standort der Ware spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Arbeitstagen ab dem Datum der schriftlichen Benachrichtigung des Käufers durch den Verkäufer. Der Vertreter des Verkäufers und der Vertreter des Käufers müssen sich spätestens innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen nach dem Eintreffen des Vertreters des Verkäufers auf die genannte Handlung einigen, wenn der Verkäufer und der Käufer nicht zwingend eine andere Frist festlegen.

5.7. Falls die Waren:

5.7.1. nicht vertragsgemäß vorgefunden werden

5.7.2. mangelhaft, aber aus Gründen, die nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind, wie in Punkt 5.10 näher beschrieben, sind. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Kosten für die vom Käufer verlangten und im vorstehenden Punkt 5.6. genannten Tätigkeiten zu erstatten.

5.8. Falls der Verkäufer die Warenmängel nicht innerhalb der vereinbarten Frist beseitigt, hat der Käufer das Recht, die festgestellten Warenmängel selbst zu beseitigen oder einen Dritten zu beauftragen, der dem Verkäufer die Kosten für die Beseitigung der Mängel in Rechnung stellt. Es wird vereinbart, dass ein solcher Dritter einen detaillierten Kostenvorschlag erstellt, der auch in Übereinstimmung mit dem vom Verkäufer angewandten Normaltarif angemessen sein muss. In jedem Fall darf der Gesamtbetrag dieser Kosten 15 % (fünfzehn Prozent) des Gesamtvertragspreises nicht überschreiten. Der Dritte verpflichtet sich, dem Käufer eine Gewährleistung für die Ausrüstung zu geben.

5.9. Im Falle von Mängeln an der Ware, die während der Gewährleistungsfrist festgestellt werden, darf der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers unter Androhung des Verfalls der Gewährleistung weder selbst noch durch Dritte Reparaturarbeiten durchführen.

5.10. Es wird keine Gewährleistung übernommen für Mängel und/oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Verwendung des Liefergegenstandes über den gewöhnlichen oder vertragsgemäßen Gebrauch hinaus, fehlerhafte Bedienung durch den Käufer oder dessen Personal, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung (insbesondere Überlastung), ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

GESCHÄFTSFÜHRER: DAVID STEPHAN
AMTSGERICHT KASSEL HRB 18869
UST-IDNR.: DE 348 041 145

5.11. Ist PROSERVICE mit der Montageüberwachung betraut, so haftet PROSERVICE für Mängel und/oder Nichterfüllung des Vertrages nur dann, wenn der Käufer nachweist, dass diese Nichterfüllung ausschließlich auf vorsätzliches Fehlverhalten von PROSERVICE bei der Anleitung oder Überwachung der Tätigkeiten oder des Personals des Käufers zurückzuführen ist.

5.12. Abgesehen von betrügerischen Handlungen übersteigt die Erstattung eines vom Käufer geltend gemachten Schadens, der dem Verkäufer zuzuschreiben ist, in keinem Fall den entsprechenden Wert der Teile, Komponenten usw. der Ausrüstung, die sich als mangelhaft erwiesen haben.

6. PRÜFUNG UND TESTS

6.1. Die von PROSERVICE gelieferten Geräte werden während des Herstellungsprozesses und vor Verlassen des Werksgeländes sorgfältig geprüft und getestet. Die von den Lieferanten von PROSERVICE bezogenen Waren werden in der Qualitätskontrolle von PROSERVICE auf die Erfüllung der geforderten Spezifikationen überprüft. Falls Inspektionen und/oder Tests in Anwesenheit eines Vertreters des Käufers erforderlich sind, geht die Anwesenheit des Käufers voll zu dessen Lasten. Nimmt der Vertreter des Auftraggebers an den geforderten Prüfungen und/oder Tests nicht teil, nachdem die Bereitschaft der Ware für diese Prüfungen und/oder Tests fünf Arbeitstage vorher angezeigt wurde, ist PROSERVICE berechtigt, in Abwesenheit des Auftraggebers vorzugehen, und die Prüfungen und/oder Tests gelten als in Anwesenheit des Auftraggebers durchgeführt.

7. INSTALLATION, INBETRIEBNAHME UND SCHULUNG

7.1. Die Dauer der Installation hängt von der Anzahl und den Fähigkeiten der örtlichen Arbeiter ab.

7.2. PROSERVICE berechnet mindestens Euro 800,00 (sechshundert) für eine Aufsichtsperson pro Tag, basierend auf 10 Arbeitsstunden täglich, 6 Arbeitstage wöchentlich.

7.3. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Flugtickets und lokale Transportmittel gehen zu Lasten des Käufers. Ferner sind die örtlichen Arbeitskräfte vom Käufer zu entlohnen. Darüber hinaus hat der Käufer kostenlos Hebezeuge zur Verfügung zu stellen.

7.4. Die Inbetriebnahme besteht aus einem "Trockenlauf", nachdem die gesamte Ausrüstung installiert wurde. Dieser "Dry-run" ist eine Simulation der Produktion ohne Material. Nach dem Trockenlauf benötigt die Inbetriebnahme ausreichend Produkte, um die Inbetriebnahme durchzuführen, nach der eine Übergabe des Systems erwartet werden kann.

7.5. Als Übergabetermin gilt der Zeitpunkt der Produktionsaufnahme oder, wenn keine sofortige Produktion gewünscht wird, unmittelbar nach der Trockeninbetriebnahme. Zu diesem Zeitpunkt wird ein Abnahmeprotokoll zur Unterschrift ausgehändigt, in dem alle noch offenen Punkte oder Nichtkonformitäten aufgeführt sind.

7.6. PROSERVICE bietet nach der Inbetriebnahme eine Einweisung in das System an. Alle anfallenden Kosten (inkl. Reise, Unterkunft, etc.) gehen zu Lasten des Käufers.

8. PFLICHTEN DES KÄUFERS

8.1. Der Käufer muss über alle Einrichtungen und Mittel verfügen, die für die ordnungsgemäße Verwendung der Produkte erforderlich sind, er muss deren Eigenschaften kennen und über vollständige und angemessene Kenntnisse und technische Fähigkeiten für deren ordnungsgemäße Verwendung verfügen.

8.2. Darüber hinaus hat der Käufer bei der Ausführung des Vertrages alle örtlichen Vorschriften und Bestimmungen, einschließlich der Vorschriften über den fairen Handel, zu befolgen und zu respektieren; er hat den Verkäufer von allen direkten oder indirekten Schäden freizustellen, die dem Verkäufer aus einer Verletzung der oben genannten Vorschriften durch den Käufer entstehen.

8.3. Die Parteien sind sich jedoch darüber einig, dass der Käufer in vollem Umfang dafür haftet, wenn er den Verkäufer nicht über die in dem Land, in dem die Produkte verwendet werden, geltenden örtlichen Vorschriften und Bestimmungen informiert hat. In diesem Fall gehen alle möglichen Kosten im Zusammenhang mit der Konformität des Produkts mit den

KASSELER SPARKASSE
IBAN: DE53 5205 0353 0011 8499 62
BIC: HELADEF1KAS

gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das Produkt verwendet werden soll, ausschließlich zu Lasten des Käufers.

8.4. Kommt der Käufer den in den beiden vorangegangenen Absätzen genannten Verpflichtungen nicht nach, so ist er verpflichtet,:

8.4.1. die bestellten und die in Lieferung befindlichen Produkte abzunehmen und die entsprechenden Lieferkosten zu zahlen;

8.4.2. alle fälligen Zahlungen für die bearbeiteten Aufträge zu leisten;

8.4.3. den Verkäufer für alle direkten oder indirekten Schäden zu entschädigen und schadlos zu halten, die dem Verkäufer infolge eines Verstoßes des Käufers gegen die oben genannten Bestimmungen entstehen.

8.5. Der Käufer trägt auch die volle Verantwortung für das Fehlen von Informationen an den Verkäufer über die in dem Land, in dem das Produkt verwendet werden soll, geltenden Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften. Der Käufer trägt die eventuellen Kosten, die erforderlich sind, um das Produkt an die Gesetze des Landes anzupassen, in dem das Produkt verwendet werden soll.

9. FOLGESCHÄDEN UND EINSCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DES LIEFERANTEN

9.1. Soweit nach geltendem Recht zulässig, haftet PROSERVICE gegenüber dem Kunden, dessen Rechtsnachfolger und/oder sonstigen Dritten in keinem Fall für Ansprüche aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Gefährdungshaftung oder anderweitig für Einnahmeverluste, entgangenen Gewinn oder entgangene Kapitalnutzung, Ausfallzeiten von Einrichtungen, Bereitschaftszeiten von Geräten/Anlagen, Bereitschaftszeiten von Personal, Verlust des geschäftlichen Ansehens oder von Geschäftsmöglichkeiten, Produktionsverluste, Produktverluste und/oder besondere, unmittelbare, beiläufige oder Folgeschäden jeglicher Art (einschließlich Vertragsstrafen oder pauschalierter Schadensersatz, den die Kunden des Käufers dem Käufer für die verspätete Lieferung der Ausrüstungsgegenstände auferlegen), die zu irgendeinem Zeitpunkt oder aus irgendwelchen Gründen entstehen, unabhängig davon, ob sie vorhersehbar sind oder nicht, selbst wenn sie durch Fahrlässigkeit oder Verstöße (gesetzlich oder anderweitig) von PROSERVICE im Zusammenhang mit dem Liefervertrag verursacht oder mitverursacht wurden.

9.2. Ungeachtet anderer Bestimmungen in den Vertragsunterlagen übersteigt die maximale kumulative Haftung von PROSERVICE gegenüber dem Kunden, aus welchem Grund auch immer, nicht den Betrag, den der Kunde für die reklamierten Waren, die vom Lieferanten als mangelhaft anerkannt werden, bezahlt hat.

10. RÜCKGABE UND LIEFERUNG DER BESTELLTEN WAREN

10.1. Nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist, spätestens jedoch 7 (sieben) Tage nach der Mitteilung der Abholbereitschaft, ist der Käufer verpflichtet, für die Abholung der Waren, wie im Vertrag angegeben, zu sorgen.

10.2. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist PROSERVICE berechtigt, die entsprechende Rechnung auszustellen und die im Vertrag angegebenen Zahlungsfristen in Gang zu setzen, und die betreffenden Waren werden auf Kosten und Gefahr des Kunden bei PROSERVICE eingelagert, wobei der Lieferant keinerlei Verantwortung übernimmt. PROSERVICE ist darüber hinaus berechtigt, dem Kunden 0,5% (null Komma fünf Prozent) des Gesamtbetrags des Vertrags für jede/teilweise Woche des Verzuges als Bearbeitungs- und Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

11. ZAHLUNGEN UND VERZÖGERUNGEN BEI DER VERPFLICHTUNG DES KÄUFERS

11.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung des Gesamtbetrages der Waren und Dienstleistungen durch rasche Überweisung zugunsten von PROSERVICE auf dessen Bankkonto innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Vertragsunterzeichnung zu erfolgen, wobei die Rechnungen von PROSERVICE ausschließlich am Sitz von PROSERVICE zu begleichen sind.

11.2. Bei Verzug oder Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden, auch wenn er nur mit einer Zahlungsfrist in Verzug ist, ist PROSERVICE berechtigt, alle noch ausstehenden Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Forderungen, auch aus anderen Verträgen, bzw. bis zum Erhalt entsprechender Garantien für künftige Lieferungen auszusetzen. Im Falle eines Zahlungsverzuges hat der

Käufer an PROSERVICE für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5% (null Komma fünf Prozent) der auf den verspäteten Betrag berechneten Vertragsstrafe zu zahlen.

11.3. Beanstandungen an den Produkten, Mängel oder Nichtkonformität der Produkte, auch wenn sie von PROSERVICE ausdrücklich als solche anerkannt werden, und/oder Verzögerungen bei der Lieferung der Produkte geben dem Kunden in keinem Fall das Recht, die betreffenden Zahlungen und/oder jede andere Zahlung, aus welchem Grund auch immer, an PROSERVICE auszusetzen (Solve et repete).

11.4. Bei mehreren Verträgen ist PROSERVICE, wenn der Käufer nur eine Rechnung nicht oder verspätet begleicht, berechtigt, den/die ausstehenden Vertrag/Verträge auszusetzen, unbeschadet aller anderen Rechte von PROSERVICE und aller anderen Schäden, die der Kunde PROSERVICE gemäß den anderen Vertragsbestimmungen zu zahlen hat.

11.5. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen ist PROSERVICE berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Kunde die Zahlung nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung durch den Lieferanten leistet.

12. DAS RECHT DES LIEFERANTEN, DEN LIEFERVERTRAG ZU KÜNDIGEN

12.1. PROSERVICE hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dafür verantwortlich zu sein, wenn der Käufer zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht oder eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt oder ein Konkursverwalter für einen wesentlichen Teil des Vermögens des Käufers bestellt wird.

13. ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE (HÄRTEFALL)

13.1. Wird die Erfüllung dieses Vertrages für eine der Vertragsparteien beschwerlicher, so ist sie dennoch verpflichtet, ihre Verpflichtung vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen über die Änderung der Umstände (Härtefall) zu erfüllen.

13.2. Treten jedoch nach Vertragsabschluß Ereignisse ein, die von den Parteien nicht vorgesehen waren und die das Gleichgewicht des Vertrages grundlegend verändern, so daß eine der Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen übermäßig belastet wird (Härtefall), so ist diese Partei berechtigt, die Änderung des Vertrages zu verlangen, sofern:

13.2.1. die Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen; und

13.2.2. Das Risiko der Ereignisse ist nicht eines, das die betroffene Partei nach dem Vertrag zu tragen hätte.

13.3. Jede Partei prüft nach Treu und Glauben jeden Änderungsvorschlag, den die andere Partei im Interesse der Beziehungen zwischen den Parteien ernsthaft vorbringt.

14. HÖHERE GEWALT

14.1. "Höhere Gewalt" bedeutet Krieg, Notstand, Unfall, Feuer, Erdbeben, Überschwemmung, Sturm, Streik oder ein anderes Hindernis, von dem die betroffene Partei nachweist, dass es außerhalb ihrer Kontrolle lag und dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, dass sie das Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berücksichtigt oder es oder seine Folgen vermieden oder überwunden hätte.

14.2. Insbesondere werden Lieferverzögerungen seitens der Lieferanten von PROSERVICE, Einschränkungen der Energieversorgung, Einschränkungen des Verkehrsaufkommens vom Käufer ausdrücklich als Ereignisse höherer Gewalt anerkannt, für die PROSERVICE in keinem Fall als verantwortlich für die Lieferverzögerung angesehen werden kann.

14.3. Eine Partei, die von höherer Gewalt betroffen ist, gilt nicht als vertragsbrüchig oder haftet gegenüber der anderen Partei anderweitig für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit die Verspätung oder Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, die sie der anderen Partei gemäß Artikel 14.4 mitgeteilt hat. Die Frist für die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung wird vorbehaltlich Artikel 14.5 entsprechend verlängert.

14.4. Tritt bei einer der Parteien ein Fall höherer Gewalt ein, der die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, so hat sie die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist über Art und Umfang der betreffenden Umstände und deren Auswirkungen auf ihre Erfüllungsfähigkeit zu unterrichten.

14.5. Wird die Erfüllung einer der vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als drei

Monaten verhindert oder verzögert, so verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben und bemühen sich nach besten Kräften, Vertragsänderungen oder alternative Regelungen zu vereinbaren, die fair und angemessen sind, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu mildern; einigen sie sich jedoch nicht innerhalb einer weiteren Frist von sechzig Tagen auf solche Änderungen oder Regelungen, so ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die von der höheren Gewalt betroffene Partei zu kündigen.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

15.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB, die in vollem Umfang in Kraft bleiben. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck so weit wie möglich erfüllt..

16. EIGENTUMSVORBEHALT

16.1. PROSERVICE ist bis zur vollständigen Bezahlung der Produkte durch den Auftraggeber alleiniger Eigentümer der im Rahmen dieser AGB gelieferten Produkte. Ungeachtet des Zeitpunkts des tatsächlichen Eigentumsübergangs an den Produkten gehen alle Risiken in Bezug auf den Verlust oder die Beschädigung der Produkte zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem die Waren im Lager des Lieferanten zur Abholung bereitstehen, gemäß den Bestimmungen der Incoterms® 2020 ab Werk.

17. GEHEIMHALTUNG

17.1. Beide Parteien sind sich darüber im Klaren und erkennen an, dass sie aufgrund des Vertrages Informationen erhalten oder zur Kenntnis nehmen können, die der anderen Partei gehören oder sich auf diese, ihr Geschäft, ihre Geschäftspläne, ihre Angelegenheiten oder ihre Tätigkeiten beziehen und die für die andere Partei vertraulich und geschützt sind und hinsichtlich derer sie an eine strenge Vertraulichkeitspflicht gebunden sind ("vertrauliche Informationen").

17.2. In Anbetracht der Tatsache, dass diese vertraulichen Informationen einer der beiden Parteien für die Zwecke der Vertragserfüllung offengelegt oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, verpflichten sich beide Parteien hiermit, zu keinem Zeitpunkt, weder vor noch nach Beendigung des Vertrages, und weder direkt noch indirekt, vertrauliche Informationen offenzulegen, zu verbreiten oder unbefugt zu nutzen, es sei denn, diese vertraulichen Informationen werden in dem Umfang genutzt:

17.2.1. zum Zeitpunkt der Offenlegung oder der Bereitstellung an sie öffentlich bekannt sind;

17.2.2. nach der Offenlegung oder Zugänglichmachung auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung öffentlich bekannt werden;

17.2.3. aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder Anordnungen einer zuständigen Behörde (einschließlich Regulierungs- oder Regierungsbehörden oder Wertpapierbörsen) von einer der Parteien offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass, soweit dies praktikabel ist,

17.3. Auf Verlangen der anderen Partei gibt jede Partei der anderen Partei alle in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Dokumente oder Aufzeichnungen in jeglichem Medium oder Format, die vertrauliche Informationen enthalten, zurück oder vernichtet sie.

17.4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für einen Zeitraum von mindestens 10 (zehn) Jahren nach Vertragsschluss, ungeachtet der Beendigung des Vertrags aus irgendeinem Grund, wenn die andere Partei mit angemessener Vorlaufzeit über die beabsichtigte Offenlegung informiert wird.

18. AUSSCHLUSS DES WIENER VERKAUFSABKOMMENS

18.1 Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrechtsübereinkommen von 1980) auf die vorliegenden AGB

oder die Einbeziehung solcher Bestimmungen in ein Vertragsdokument wird in jeder Hinsicht ausdrücklich ausgeschlossen.

19. SCHIEDSKLAUSEL UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

19.1 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vertragsunterlagen/der Handelsbeziehung/dem Vertrag oder deren Ausführung werden durch freundschaftliche Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt.

19.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen/der Geschäftsbeziehung/dem Vertrag ergeben, einschließlich derjenigen, die ihre Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung betreffen, werden einem Schiedsgericht vorgelegt, das aus einem Schiedsrichter gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kammer für nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit von Mailand (Italien) besteht, die die Parteien kennen und in vollem Umfang akzeptieren. Der Schiedsrichter entscheidet nach dem italienischen Recht. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist die englische Sprache. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Mailand (Italien).

Kassel, Deutschland, 2022/01/01

Der Lieferant

Der Käufer

Der Kunde erklärt hiermit, dass er die folgenden Bestimmungen der vorliegenden AGB für die Zwecke und in dem von den Artikeln 1941 und 1942 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Umfang ausdrücklich akzeptiert:

Punkt 1.4. Ausschluss der allgemeinen Bedingungen des Kunden

Punkt 1.9. Einschränkung der Verantwortung des Lieferanten für die technischen Merkmale

Art. 3.2, 3.3, 3.4 Einschränkung der Verantwortung des Lieferanten im Falle eines Lieferverzugs der Waren

Punkt 4.1. Beendigung des Vertrages und entsprechende Folgen für den Abnehmer

Punkt 5.4., 5.5., 5.6. Verfahren zur Durchführung der Garantie und Verwirkung der Garantie

Punkt 5.5. Beschränkung der Gewährleistung auf die alleinige Reparatur oder den Ersatz der mangelhaften Ware. Verwirkung der Garantie und Beweislast

Ziffer 5.8. Einschränkung der Gewährleistungspflicht des Lieferanten bei Nichtbeseitigung von Mängeln

Ziffer 5.10. Gründe für den Ausschluss der Gewährleistung des Lieferanten

Punkt 5.11. Einschränkung der Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers im Falle der Montageüberwachung und Beweislast

Punkt 5.12. Einschränkung der Gewährleistung des Lieferanten

Punkt 8. Pflichten des Bestellers und verwiesene Verantwortung

Punkt 9.1. Ausschluss von indirekten Schäden/Folgeschäden

Punkt 9.2. Begrenzung der kumulativen Verantwortung des Lieferanten

Punkt 11.2. Aussetzung von Lieferungen bei Verzug oder Nichtbezahlung

Punkt 11.3. Nachbesserung und Ersatzlieferung

Punkt 11.5. Recht des Lieferanten, den Vertrag zu kündigen

Punkt 13. Änderung der Umstände (Härtefall)

Punkt 14.2. Besondere Bedingung zu Gunsten des Lieferanten

Ziffer 16.1. Eigentumsvorbehalt zu Gunsten von PROSERVICE

Punkt 18.1. Ausschluss des Wiener Kaufrechtes Jahr 1980

Ziffer 19.2. Schiedsklausel und Beilegung von Streitigkeiten

Kassel, Deutschland, 01.01.2022

Der Kunde

GESCHÄFTSFÜHRER: DAVID STEPHAN
AMTSGERICHT KASSEL HRB 18869
UST-IDNR.: DE 348 041 145

KASSELER SPARKASSE
IBAN: DE53 5205 0353 0011 8499 62
BIC: HELADEF1KAS